

Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

März 2026

Liebe Leserinnen und Leser,

auf den nächsten Seiten informieren wir Sie wieder über die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Monats.

Unser erster Beitrag widmet sich dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) veröffentlichten Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen des Nahost-Kriegs auf die Berichterstattung. In einem weiteren Beitrag gehen wir auf die Auswirkungen des Zollurteils des US Supreme Court vom 20. Februar 2026 auf die Rechnungslegung zum 31. Dezember 2025 ein.

Außerdem wurde nunmehr die EU-Richtlinie zum Omnibus I mit Vereinfachungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Weitere Themen: Die Europäische Union (EU) übernimmt IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*. Darüber hinaus wurde von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) ein Public Statement zur Implementierung von IFRS 18 publiziert. Schließlich hat das International Accounting Standards Board (IASB) einen Entwurf zu Änderungen der Fair-Value-Option für assoziierte Unternehmen nach IAS 28 veröffentlicht.

Zu guter Letzt informieren wir Sie über einen Entwurf zur Neufassung von IDW RS HFA 22 *Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten* (IDW ERS FAB 22).



Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihre
Prof. Dr. Hanne Böckem
 Partnerin, Department of Professional Practice

INHALT

01 Topthemen	2
Das IDW veröffentlicht einen Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen des Nahost-Kriegs auf die finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung zum 31. Dezember 2025	2
Auswirkungen des Zollurteils des US Supreme Court vom 20. Februar 2026 auf die Rechnungslegung zum 31. Dezember 2025	3
02 Nachhaltigkeitsberichterstattung	5
EU-Richtlinie zum Omnibus I mit Vereinfachungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im EU-Amtsblatt veröffentlicht	5
03 IFRS-Rechnungslegung	6
EU übernimmt IFRS 18 <i>Darstellung und Angaben im Abschluss</i>	6
ESMA veröffentlicht Public Statement zur Implementierung von IFRS 18	6
IASB veröffentlicht Entwurf zu Änderungen hinsichtlich der Fair-Value-Option des IAS 28	7
04 HGB-Rechnungslegung	8
Entwurf zur Neufassung von IDW RS HFA 22 veröffentlicht	8
05 Klardenker-Blog	9
06 Veranstaltungen/ Veröffentlichungen	10
07 Ihre regionalen Ansprechpersonen	11
08 Ihre Ansprechpersonen aus der Grundsatzabteilung	12

Das IDW veröffentlicht einen Fachlichen Hinweis zu den Auswirkungen des Nahost-Kriegs auf die finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung zum 31. Dezember 2025

Seit dem 28. Februar 2026 findet eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und dem Staat Israel einerseits und der Islamischen Republik Iran (Iran) andererseits statt. Viele Abschlüsse und Lageberichte zum Stichtag 31. Dezember 2025 sind derzeit noch nicht aufgestellt und geprüft oder noch nicht festgestellt bzw. gebilligt.

Der Fachliche Hinweis des IDW soll erste Hinweise zu zentralen Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung des Nahost-Kriegs in der finanziellen und nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung zum 31. Dezember 2025 geben.

Die Kernaussagen des fachlichen Hinweises werden nachfolgend auszugsweise angeführt.

Implikationen für Abschlüsse nach IFRS und HGB

Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Nahost-Kriegs sind für HGB-Abschlüsse auf Stichtage vor dem 28. Februar 2026 als wertbegründend einzustufen. Im (Konzern-)Anhang des handelsrechtlichen (Konzern-)Abschlusses ist zum 31. Dezember 2025 hierüber zu berichten, wenn darin für die Rechnungslegung des Bilanzierenden ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ nach § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB vorliegt.

In IFRS-Abschlüssen auf Stichtage vor dem 28. Februar 2026 gelten die Ereignisse als nicht in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen (non-adjusting events). Nach IAS 10 muss für den Fall, dass ein nicht zu berücksichtigendes Ereignis wesentlich ist, über die Art des Ereignisses berichtet werden (IAS 10.21(a)). Gemäß IAS 10.21(b)) ist zusätzlich eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder die Tatsache im Anhang anzugeben, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist.

Implikationen für die Lageberichterstattung

Der Ausbruch des Nahost-Kriegs wird sich in vielen Fällen in den (Konzern-)Lageberichten für am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahre zumindest noch in den Risikoberichten niederschlagen. Eine Berichtspflicht im Risikobericht besteht grundsätzlich dann, wenn die möglichen weiteren

Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens bzw. des Konzerns führen können, es sich dabei um ein wesentliches Einzelrisiko handelt und andernfalls kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Unternehmens bzw. des Konzerns vermittelt wird (vgl. DRS 20.11 und 20.146 ff.; zum Erfordernis der Berücksichtigung von nach dem Schluss des Berichtszeitraums neu aufgetretenen Risiken vgl. DRS 20.155).

Wenn infolge der aktuellen Geschehnisse eine geänderte Erwartung des Managements zu den prognostizierten bedeutsamsten Leistungsindikatoren besteht, ist dies entsprechend im Prognosebericht zu verarbeiten.

Hinweise zu Abschlüssen, die am 28. Februar 2026 bereits aufgestellt, aber noch nicht festgestellt/ gebilligt waren

Ist der Jahres-/Konzernabschluss nicht bereits vor Ausbruch des Kriegs (28. Februar 2026) durch das zuständige Unternehmensorgan festgestellt bzw. gebilligt worden, obliegt diesem Organ die Entscheidung, ob die seit der Beendigung der Aufstellung und der Testierung des Jahres-/Konzernabschlusses und des (Konzern-)Lageberichts eingetretenen Entwicklungen von so erheblicher Bedeutung für das Unternehmen bzw. den Konzern sind, dass der testierte Jahres-/Konzernabschluss und/oder der testierte (Konzern-)Lagebericht vor der Feststellung bzw. Billigung des Jahres-/Konzernabschlusses noch geändert werden sollen.

Implikationen für die nichtfinanzielle Berichterstattung zum Stichtag 31. Dezember 2025

Unternehmen, die ihre nichtfinanzielle (Konzern-)Berichterstattung (§§ 289b bis 289e, §§ 315b, 315c HGB) unter vollständiger oder teilweiser Anwendung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als Rahmenwerk (§ 289d HGB) aufstellen, müssen im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Nahost-Kriegs die Regelungen zu Ereignissen nach dem Abschlussstichtag gemäß ESRS 1.94 beachten.

Der Fachliche Hinweis des IDW ist [hier](#) verfügbar.



Auswirkungen des Zollurteils des US Supreme Court vom 20. Februar 2026 auf die Rechnungslegung zum 31. Dezember 2025

Der Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika (SCOTUS) hat am 20. Februar 2026 die von Präsident Trump unter dem International Emergency Economic Powers Act (IEEPA) erhobenen Zölle für unrechtmäßig erklärt. Unternehmen, die solche Zölle gezahlt haben, werden gegebenenfalls versuchen, sich die gezahlten Zölle rückerstatten zu lassen. Es ist derzeit jedoch unklar, ob, wann und in welchem Umfang die Rückerstattung erfolgen wird.

Für die Rechnungslegung zum 31. Dezember 2025 können sich insbesondere die folgenden Auswirkungen ergeben:

Auswirkungen auf IFRS-Abschlüsse zum 31. Dezember 2025

In einem IFRS-Abschluss, dessen Tag der Freigabe zur Veröffentlichung nach dem 20. Februar 2026 liegt, ist es nach unserer Auffassung sachgerecht, dieses Urteil des SCOTUS als *non-adjusting event* im Sinne von IAS 10.3(b) zu klassifizieren.

Damit sind die folgenden Angaben gemäß IAS 10.21 vorzunehmen, sofern das Unternehmen wesentlich betroffen ist (IAS 1.31):

- a) Art des Ereignisses
- b) Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann

Auswirkungen auf HGB-Abschlüsse zum 31. Dezember 2025

In einem HGB-Abschluss, dessen Aufstellung am 20. Februar 2026 noch nicht beendet war, ist es nach unserer Auffassung sachgerecht, dieses Urteil des SCOTUS als wertbegründendes Ereignis zu klassifizieren.

Damit sind Angaben zur Art des Ereignisses und zur Einschätzung der finanziellen Auswirkungen nach § 285 Nr. 33 HGB (bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB) vorzunehmen, sofern es sich für das Unternehmen um einen Vorgang von besonderer Bedeutung handelt.

Zur Orientierung bei der Bestimmung des Umfangs solcher Angaben (dass quantitative Angaben beispielsweise nicht erforderlich sind) können IDW-Ausführungen anlässlich anderer Ereignisse¹ herangezogen werden.

Auswirkungen auf die (Konzern-)Lageberichterstattung zum 31. Dezember 2025

Für den Konzern-Lagebericht gilt: Sofern das Management zum Aufstellungszeitpunkt bereits eine durch das Urteil geänderte Erwartung der zukünftigen Entwicklung hat, ist unseres Erachtens im Rahmen der Prognoseberichterstattung über die geänderte Erwartung zu berichten.² Die Tatsache, dass diese zukünftige Entwicklung möglicherweise nicht im Einklang mit den Prämissen steht, die dem Konzernabschluss zugrunde liegen (zum Beispiel im Rahmen von Wertminderungstests), stellt damit nach unserer Auffassung eine begründete Abweichung vom ansonsten geltenden Einklangsgesetz des DRS 20.120 Satz 2 dar.

Die Annahmen zu den Rückforderungen der gezahlten Zölle können dabei eine nach DRS 20.120 Satz 1 anzugebende wesentliche zugrunde liegende Annahme darstellen.

Unabhängig davon, ob die Erwartungen an die neue Entwicklung angepasst wurden oder nicht, ist jeweils passend zu der dargestellten erwarteten zukünftigen Entwicklung über wesentliche Risiken bzw. Chancen zu berichten (siehe DRS 20.155 und 20.165).

1 Vgl. beispielsweise [IDW Fachlicher Hinweis Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung \(4. Update, Dezember 2022\)](#), dort Seite 7 (abgerufen am 12. März 2026).

2 Siehe entsprechend [IDW Fachlicher Hinweis Corona vom 4. März 2020](#), dort Seite 4 und 6; oder [IDW Fachlicher Hinweis Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung \(4. Update, Dezember 2022\)](#), dort Seite 10 (abgerufen am 12. März 2026). →

BEISPIEL

Wurde in der zukünftigen Entwicklung bereits berücksichtigt, dass Rückforderungen in wesentlichem Umfang voraussichtlich erfolgreich sein werden, so ist gegebenenfalls über das wesentliche Risiko zu berichten, dass die Rückforderungen nicht erfolgreich sein könnten.

Wurde in der zukünftigen Entwicklung noch nicht berücksichtigt, dass Rückforderungen in wesentlichem Umfang erfolgreich sein könnten, so ist gegebenenfalls über die wesentliche Chance zu berichten, dass die Rückforderungen erfolgreich sein könnten.

Wegen der Bedeutung des DRS 20 für die Lageberichterstattung nach § 289 HGB gelten die obigen Ausführungen auch für den Lagebericht nach § 289 HGB.

EU-Richtlinie zum Omnibus I mit Vereinfachungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im EU-Amtsblatt veröffentlicht

Am 26. Februar 2025 hatte die Europäische Kommission den Vorschlag für das erste Omnibus-Paket veröffentlicht (Content Proposal). Nach Abschluss der interinstitutionellen Trilog-Verhandlungen im Dezember 2025 und Annahme durch EU-Parlament und EU-Rat wurde die finale Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats der Europäischen Union am 26. Februar 2026 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die Richtlinie (EU) 2026/470 umfasst Änderungen an der EU-Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), der EU-Abschlussprüfungsrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG), der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) sowie der CSDDD (Richtlinie (EU) 2024/1760) und bringt umfangreiche Erleichterungen bei der Pflicht zur und den Anforderungen an die

Nachhaltigkeitsberichterstattung mit sich. Insbesondere wird der Anwendungsbereich der Berichtspflicht künftig deutlich verkleinert. Betroffen sind danach nur noch Unternehmen bzw. Konzerne mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und Nettoumsatzerlösen von über 450 Millionen Euro.

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Mitgliedstaaten haben nun bis zum 19. März 2027 Zeit, die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die die Prüfung betreffenden Regelungen in nationales Gesetz umsetzen.

Die Richtlinie kann [hier](#) aufgerufen werden.

EU übernimmt IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 16. Februar 2026 die [Verordnung \(EU\) Nr. 2026/338](#) vom 13. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1803 im Hinblick auf den International Financial Reporting Standard 18 veröffentlicht. Mit dieser Verordnung wird IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss* für eine Anwendung in der Europäischen Union übernommen.

IFRS 18 wurde von dem International Accounting Standards Board am 9. April 2024 veröffentlicht. Die Neuregelungen streben primär eine Verbesserung der Vergleichbarkeit der Performance-Beurteilung an – insbesondere durch die Einführung von Kategorien mit definierten Inhalten und von

definierten Zwischensummen in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie durch die Streichung von Ausweiswahlrechten in der Kapitalflussrechnung. Neben diesen Vereinheitlichungen enthält IFRS 18 auch neue Vorschriften, die Angaben über unternehmensindividuelle Leistungskennzahlen normieren. Wir berichteten dazu in den Express Accounting News 16/2024 vom 9. April 2024.

IFRS 18 sowie die damit einhergehenden Änderungen an diversen anderen IFRS-Standards sind spätestens mit Beginn des ersten am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.

ESMA veröffentlicht Public Statement zur Implementierung von IFRS 18

Die ESMA hat am 17. Februar 2026 das Public Statement „Reshaping performance: Implementation of IFRS 18 Presentation and Disclosure in Financial Statements“ veröffentlicht. Mit dem Statement setzt sich die ESMA für eine qualitativ hochwertige, einheitliche und rechtzeitige Umsetzung des neuen Standards in Europa ein.

Die Implementierungshinweise der ESMA betreffen folgende Bereiche:

1. Umsetzung der Anforderungen von IFRS 18 in Abschlüssen ab 2027

Die ESMA erinnert an die zentralen Neuerungsgebiete des IFRS 18 (geänderte Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), Angaben zu Management-defined Performance Measures (MPMs) sowie Regeln zur Verortung von Informationen, Aggregation und Bezeichnung) und gibt Hinweise zur Anwendung der neuen Regelungen. In Bezug auf die GuV-Struktur listet die ESMA beispielsweise die von den neuen Klassifizierungsregeln besonders betroffenen Sachverhalte auf, rät zur Vorsicht bei der Darstellung von zusätzlichen Zwischensummen in der GuV und fordert eine inhaltsgetreue Bezeichnung aller Posten. Im Hinblick auf die

MPMs stellt die ESMA fest, dass die IFRS 18-Anforderungen insgesamt in Einklang mit den ESMA-Guidelines zu Alternative Performance Measures (APMs) stehen und weist auf die aktualisierten Fragen und Antworten zu den APM-Guidelines hin, in denen das Zusammenspiel zwischen MPMs und APMs erläutert wird.

2. Kommunikation der erwarteten Auswirkungen in Abschlüssen vor 2027

Die ESMA erwartet eine frühzeitige und transparente Kommunikation der erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung (gegebenenfalls auch bereits in Zwischenabschlüssen des Jahres 2026). Diesbezügliche Angaben können nach der Erwartung der ESMA umfassen: wesentliche Ermessensentscheidungen bei Erstanwendung, anzuwendende Rechnungslegungsmethoden und geplante Ausübung von Wahlrechten, erwartete Änderungen der GuV-Struktur, Einschätzung im Hinblick auf bestimmte Hauptgeschäftstätigkeiten, Angaben zu Performance-Kennzahlen, die voraussichtlich die MPM-Definition erfüllen werden, und zu erwarteten Änderungen bei der Nutzung von Kennzahlen in der externen Kommunikation.



3. Interaktion zwischen IFRS 18 und ESEF-Berichterstattung

Die ESMA macht ferner darauf aufmerksam, dass die Anwendung von IFRS 18 weitreichende Änderungen bei der eXtensible-Business-Reporting-Language-(XBRL)-Auszeichnung der GuV haben wird und rät dazu, sich frühzeitig mit den mit IFRS 18 einhergehenden Änderungen der ESEF-Taxonomie zu befassen.

Die ESMA bietet das [Public Statement](#) auf ihrer Webseite als Download an.

IASB veröffentlicht Entwurf zu Änderungen hinsichtlich der Fair-Value-Option des IAS 28

Das IASB hat am 19. Februar 2026 den Entwurf „ED/2026/1 Amendments to the Fair Value Option for Investments in Associates and Joint Ventures (Proposed amendments to IAS 28)“ zu Änderungen an IAS 28 *Anteile an assoziierten Unternehmen* veröffentlicht.

Der Entwurf ist eine Reaktion auf Unterschiede bei der Anwendung der Fair-Value-Option in IAS 28 und resultierende Auswirkungen auf die Klassifizierung von Erträgen und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß IFRS 18 *Darstellung und Angaben im Abschluss*. Da immer mehr Unternehmen im Rahmen der Umsetzung von IFRS 18 erwägen, die Fair-Value-Option zu wählen, besteht Bedarf an zeitnaher Klärung, welche Unternehmen ihre Beteiligungen an assoziierten Unternehmen wahlweise zum beizulegenden Zeitwert bewerten können.

Der IASB schlägt vor, das Wahlrecht nach IAS 28.18 künftig auch solchen Unternehmen zu eröffnen, deren Hauptgeschäftstätigkeit i. S. d. IFRS 18 darin besteht, in bestimmte Vermögenswerte zu investieren (IFRS 18.49(a)).

Die Änderungen sollen nach kurzer Kommentierungsfrist noch 2026 verabschiedet und zeitgleich mit IFRS 18 angewendet werden.

Stellungnahmen zum Entwurf werden vom IASB bis zum 20. April 2026 erbeten.

Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

Entwurf zur Neufassung von IDW RS HFA 22 veröffentlicht

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) hat den Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: *Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung von strukturierten Finanzinstrumenten* (IDW ERS FAB 22) verabschiedet.

Die finale Verlautbarung soll den derzeit gültigen IDW RS HFA 22 ersetzen.

Der Entwurf stellt bei der Beurteilung der Trennungspflicht von strukturierten Finanzinstrumenten nunmehr im Wesentlichen auf ein auf dem handelsrechtlichen Imparitätsprinzip beruhendes Konzept ab. Erleichtert werden soll damit unter anderem die Beurteilung neuartiger Finanzinstrumente wie etwa solcher mit nachhaltigkeitsbezogenen Ausstattungsmerkmalen.

Eine gegebenenfalls getrennte Bilanzierung von Basisinstrument und eingebettetem Derivat hängt nach dem Entwurf im Wesentlichen von zwei Fragen ab:

1. Weist das strukturierte Finanzinstrument aufgrund des eingebetteten Derivats im Vergleich zum Basisinstrument andersartige Risiken auf?
2. Können bilanziell zu berücksichtigende vorhersehbare Risiken und Verluste aus dem Basisinstrument oder dem eingebetteten Derivat durch eine Wertsteigerung des jeweils anderen Instruments vollständig oder teilweise kompensiert werden?

Stellungnahmen zu dem Entwurf können bis zum 31. Juli 2026 abgegeben werden.

Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

Das sind die größten Chancen des EU-Mercosur-Abkommens

Das EU-Mercosur-Abkommen eröffnet neue wirtschaftliche und geopolitische Spielräume. Mit dem Zugang zu einem Markt von 272 Millionen Menschen und weitreichenden Zollsenkungen stärkt der Freihandels-Deal Europas strategische Diversifizierung – insbesondere gegenüber den wachsenden Protektionismusbewegungen in den USA und China. Für deutsche Unternehmen entstehen Chancen in bislang unterschätzten Absatzmärkten sowie beim Zugang zu kritischen Rohstoffen, wie Lithium, Kupfer und Biomasse.

Das Abkommen reduziert Handelsbarrieren, fördert Investitionen und schafft einen der größten nahezu zollfreien Handelsräume weltweit. Gerade für exportstarke Branchen, wie Maschinenbau, Automobilindustrie, Chemie oder erneuerbare Energien, verbessert sich der Marktzugang erheblich.

Unternehmen sollten sich frühzeitig auf die neuen Rahmenbedingungen einstellen: Dazu gehören die Bewertung neuer Lieferkettenszenarien, der Ausbau lokaler Partnerschaften, die Anpassung von Exportstrategien sowie der gezielte Aufbau von Präsenz in Lateinamerika. Wer jetzt seine Marktposition strategisch stärkt, kann vom Wachstum der Region profitieren – und sich First-Adopter-Vorteile sichern, bevor der Wettbewerb nachzieht. Was das Abkommen für Ihr Unternehmen bedeutet, lesen Sie [↗ hier](#).



Wie Unternehmen 2026 auf Strompreise und Netzausbau reagieren sollten

2026 stehen Unternehmen vor erheblichen Unsicherheiten bei Strompreisen und Netzausbau. Obwohl die Bundesregierung mit Sondervermögen, neuen Beschleunigungsgesetzen und einer Kraftwerksstrategie gegensteuert, werden die politischen Ziele der Energiewende nicht erreicht. Der aktuelle Monitoringbericht zeigt massive Engpässe: Langsame Genehmigungen, verzögerte Netzanschlüsse und ein Ungleichgewicht zwischen dem schnellen Ausbau erneuerbarer Energien und der fehlenden Netzinfrastruktur bremsen Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz.

Dies führt zu höheren Strompreisen, geringerer Planbarkeit und Investitionsrisiken. Auch der Wasserstoffhochlauf stockt, da Nachfrage, Importstrukturen und Netze fehlen. Trotz des 500-Milliarden-Euro-Sondervermögens bleibt unklar, wie Mittel konkret verteilt werden. Für Unternehmen entsteht ein Spannungsfeld aus ambitionierter Politik und realwirtschaftlichen Hürden – und die zentrale Frage: Wie lässt sich eine Energie- und Standortstrategie angesichts dieser Unsicherheiten verlässlich planen? Antworten darauf und weitere Einschätzungen lesen Sie [↗ hier](#).



WEITERE INFORMATIONEN

↗ [Blick in die Praxis](#): So haben wir das Immobilienunternehmen Art-Invest bei der Digitalisierung seiner Steuerprozesse unterstützt. [↗ Jetzt reinhören](#): Mit unbemannten Systemen zur „gläsernen“ Ostsee – maritime Sicherheit neu gedacht. [↗ Jetzt Video schauen](#): Die Refinanzierung von TUI – aus der Krise zu Wachstum und Stabilität.

Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie darin Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. [↗ Jetzt anmelden](#).



Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [↗ hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. [↗ Hier registrieren](#).

Hier informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Hedging von M&A-Transaktionen – im Spannungsfeld zwischen Ökonomie und Bilanzierung	BFuP 3/2025, 314–332	Christopher Wilksen
Enforcement-Prüfungsschwerpunkte	BB 3/2026, 107–111	Olaf Haegler

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

↗ IFRS 18: Wie Unternehmen ihre finanzielle Leistung in Zukunft kommunizieren	Die Darstellung von Informationen im Abschluss der Unternehmen ist nach den aktuell gültigen IFRS-Regelungen uneinheitlich. Dies stellt die Investoren vor die Herausforderung, die finanzielle Leistung von Unternehmen zu vergleichen.
	Das International Accounting Standards Board (IASB) hat im April 2024 einen neuen IFRS-Rechnungslegungsstandard – IFRS 18 <i>Presentation and Disclosure in Financial Statements</i> – veröffentlicht.
↗ IFRS-Umstellung strategisch steuern	Die IFRS Conversion, also die systematische Umstellung der Finanzberichterstattung auf die International Financial Reporting Standards, bleibt anspruchsvoll: Unterschiedliche Rechnungslegungslogiken, heterogene IT-Landschaften und fehlende Governance-Strukturen erhöhen den Aufwand.
↗ Accounting Competence Factory – Entlasten Sie Ihre Grundsatzabteilung	Weil sie durch die täglichen Aufgaben bereits ausgelastet sind, bleibt für Mitarbeitende aus dem Rechnungswesen oft nur wenig Zeit, sich um Sonderthemen der Bilanzierung zu kümmern. Doch nicht nur Zeitmangel spielt hier eine große Rolle. Auch das fehlende fachliche Know-how hat einen großen Einfluss.

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

↗ EU agrees Omnibus changes	Companies now have certainty on whether and how they will need to comply with the CSRD and CSDDD, following the publication of agreed changes in the EU Official Journal.
↗ Fair value option for associates and joint ventures	IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures requires a company to account for investments in associates and joint ventures under the equity method, unless it qualifies for the exemption that allows a company to elect to measure certain investments at fair value through profit or loss (the fair value option).
	The International Accounting Standards Board (IASB) is proposing amendments to IAS 28 to clarify which companies qualify for the fair value option.

Regional verwurzelt, deutschlandweit vernetzt – Ihre regionalen Ansprechpersonen bei KPMG

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen Ihnen unsere regionalen Ansprechpersonen aus Accounting Advisory Services gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns jederzeit.

REGION NORD



Florian Schuh
T +49 221 2073-5106
fschuh@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION SÜDWEST



Sebastian Pöhler
T +49 711 9060-42799
spoehler@kpmg.com

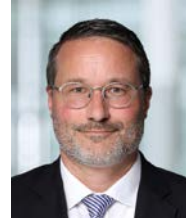


REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜD



Thomas Unzeitig
T +49 89 9282-4494
tunzeitig@kpmg.com



Das Department of Professional Practice (DPP) ist bei KPMG die zentrale Grundsatzabteilung für alle relevanten Fachfragen der Unternehmensberichterstattung. Ich freue mich, Ihnen meine Kolleg:innen aus den folgenden Fokusbereichen vorzustellen. Wählen Sie Ihre Ansprechperson.

Christian Zeitler
Leiter des DPP
T +49 30 2068-4711
czeitler@kpmg.com

FOKUS: RECHNUNGSLEGUNG

Fragestellungen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS sind Schwerpunkt unserer Expertise.



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Dr. Matthias Fuchs
T +49 89 9282-1160
matthiasfuchs@kpmg.com



Patrick Krätschmer
T +49 89 9282-3197
pkraetschmer@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

FOKUS: NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Die Herausforderungen von CSRD, EU-Taxonomie und ESRS meistern:
Mit unserer Expertise in dem dynamischen Umfeld stehen wir Ihnen zur Seite.



Stefanie Jordan
T +49 30 2068-2561
stefaniejordan@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

FOKUS: CAPITAL MARKETS

IPO, Spin-off, Kapitalmarkttransaktionen?
Damit sind Sie bei uns richtig.



Ines Knappe
T +49 30 2068-4347
iknappe@kpmg.com



Patrick Krätschmer
T +49 89 9282-3197
pkraetschmer@kpmg.com



Katrin Skowronek
T +49 30 2068-4476
kskowronek@kpmg.com

FOKUS: FINANCIAL SERVICES

Das besondere Regulierungsumfeld von Banken, Versicherungen und Asset Managern fordert einen eigenständigen Expertiseschwerpunkt.



Michael Bär
T +49 69 9587-3218
mbaer@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Heidestr. 58
10557 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“
von KPMG können Sie unter
[↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews)
herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für
Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2026 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.